

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 7. September 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. April 2010 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat dieser Studienordnung nach Anzeige über den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen
- § 6 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 10 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

- § 11 Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (vorklinischer Bereich)
- § 12 Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (klinischer Bereich)

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 14 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 15 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 16 Erleichterungen bei Behinderung
- § 17 Termine und Bekanntmachungen
- § 18 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 22 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 23 Fortschreibung der Studienordnung
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für den ersten und zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), in Verbindung mit der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 2686 und BGBl. III 2123-2), in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 18. Dezember 1992 das Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) ist die bzw. der auf wissenschaftlicher Basis theoretisch und praktisch ausgebildete Zahnärztin bzw. Zahnarzt, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Der Schwerpunkt Implantologie zeichnet das Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Besonderen aus.

(2) Die Ausbildung zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage praxis-, bevölkerungs- sowie patientenbezogen durchgeführt.

Die Zahnärztliche Ausbildung soll auf Basis des aktuellen Forschungsstandes

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit und in der Behandlung von Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Betrachtung der gesundheitsökonomischen Zusammenhänge zahnärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf Gesundheit und Krankheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen, sowie
- die historische Entwicklung der Zahnmedizin und die ethischen Grundlagen zahnärztlichen Verhaltens vermitteln.

Schließlich soll die Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Zahnärzten sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 27 des Hochschulgesetzes sowie des § 2 der ZÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Der Studienplan (Anlage) ist vom Ablauf so angelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 4

Gliederung des Studiums und Studienplan

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 2 ZÄAppO

- a) ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt,
- b) folgende staatliche Prüfungen :
 - (aa) die naturwissenschaftliche Vorprüfung
 - (bb) die zahnärztliche Vorprüfung
 - (cc) die zahnärztliche Prüfung.

(2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Der Studienplan beinhaltet die Verteilung der Unterrichtsveranstaltungen auf die Semester. Der Studienplan wird bei Bedarf und auf Beschluss des Fachbereichsrates Medizin den aktuellen Erfordernissen angepasst. Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden und damit alle erforderlichen Pflichtveranstaltungen in der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Mindestzeit zu absolvieren.

(3) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) nicht zu Überschneidungen kommt.

§ 5

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 2 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ZÄAppO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen praktische Übungen und Seminare durch. Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Ausbildung in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen kann fakultativ interdisziplinär ausgerichtet werden. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

(2) Als Kerncurriculum werden in Anlage die regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden praktischen Übungen und Seminare und diese vorbereitende und begleitende, regelmäßig zu besuchende Vorlesungen (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen bzw. Pflichtvorlesungen) unterschieden. Neben diesen Veranstaltungen in dem Kerncurriculum dienen dringend empfohlene und Wahlveranstaltungen des im Studienplan angegebenen Wahlcurriculums dem Erwerb spezieller Kenntnisse und erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung. Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen

erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen:

- a) Die praktischen Übungen (Praktikum, Übung, Kursus) umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.
- b) In Seminaren wird der in Vorlesungen und Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.
- c) Die Praktischen Übungen und Seminare werden durch systematische Vorlesungen als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen vorbereitet oder begleitet.

(3) Unterrichtsveranstaltungen im ersten (vorklinischen) Studienabschnitt und zweiten (klinischen) Studienabschnitt werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen. Der Phantomkurs der Zahnersatzkunde I oder alternativ der Phantomkurs der Zahnersatzkunde II soll in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Unterrichtsveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

§ 6 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Dies geschieht grundsätzlich durch Aufnahme in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität sowie durch rechtzeitige Bekanntmachung an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung oder auf den entsprechenden Internetseiten. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium

oder einem verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 21 Abs. 4 ZÄAppO durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die Leiterin oder den Leiter des entsprechenden Instituts oder durch die oder den Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin.

§ 8 **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin ist Aufgabe der nach § 9 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der wissenschaftlichen Einrichtungen. Die nach § 9 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, sowie bei Bedarf nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit bzw. in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, Informationen zum Studium der Zahnmedizin.

§ 9 **Organisation des Studiums und Zuständigkeiten**

(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage) sicher, dass die in der ZÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Organisation der in Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu benennt jede wissenschaftliche Einrichtung eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in der Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem „Ausschuss für die Lehre“ (§ 10 Abs. 1), der „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“ (§ 10 Abs. 2) und den Kliniken für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin aus dem Kreis der klinischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 9 Abs. 4.

(6) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt zudem im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin und Zahnmedizin. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 9 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts des Studiums der Zahnmedizin und sollte in diesem Bereich die Fachstudienberatung durchführen.

(7) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre und die von ihr oder ihm benannten Beauftragten führen Studienberatungen für Studierende unter anderem zu Beginn des Studiums, bei Bedarf nach nichtbestandener Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

§ 10

Fachgremien für Studium und Lehre

(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet einen „Ausschuss für die Lehre“. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 9 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs sowie der Erstellung des Lehrberichts. Der Ausschuss für die Lehre wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sollte ein habilitierter Angehöriger der Universitätsmedizin sein, ansonsten setzt die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ausschussmitglieder voraus.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung (§ 9 Abs. 6). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen.

(3) Die oder der Beauftragte für das Studium der Zahnmedizin koordiniert die Studiengespräche Zahnmedizin und berichtet darüber im „Ausschuss für die Lehre“.

B. Die Studienabschnitte

§ 11 Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (vorklinischer Bereich)

(1) Im ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (vorklinischer Bereich) werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik und Physiologie, Chemie und Biochemie, Biologie und Anatomie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt. Die Studierenden sollen sich die Grundlagen der medizinischen und zahnmedizinischen Terminologie aneignen. Spezifisch zahnmedizinische Inhalte werden im propädeutischen Kurs sowie in den Phantomkursen integriert vermittelt. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben.

(2) Im ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von 2310 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen inklusive der Seminare 1428 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 798 Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt). Die an der Universitätsmedizin im ersten Abschnitt der zahnärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung (linke Spalte) ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen	Voraussetzung
Chemie für Mediziner und Zahnmediziner	
Physik für Mediziner und Zahnmediziner	
Praktikum der Medizinischen Terminologie	Nur Studierende ohne Latinum

Kursus der Technischen Propädeutik	
Kursus der Makroskopischen Anatomie	
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	
Praktikum der Physiologie	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner Physik für Mediziner und Zahnmediziner
Physiologisch-Chemisches Praktikum	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Kursus der technischen Propädeutik
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I

§ 12

Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (klinischer Bereich)

(1) Aufbauend auf dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert sowie fachbezogen und fächerverbindend vermittelt.

In den praktisch-klinischen Fächern werden die Studierenden durch unmittelbare Unterweisung und Tätigkeit am Patienten unterrichtet.

(2) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen des zweiten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung (linke Spalte) ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen	Voraussetzung
1. klinisches Semester	
Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik mit praktischen Übungen	- Zahnärztliche Vorprüfung
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung	- Zahnärztliche Vorprüfung

sichtigung des Strahlenschutzes	
Propädeutischer Kursus der klinischen Prothetik	- Zahnärztliche Vorprüfung
Kursus der kieferorthopädischen Technik mit Demonstrationen	- Zahnärztliche Vorprüfung
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde mit Demonstrationen	- Zahnärztliche Vorprüfung
2. klinisches Semester	
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	-Vorlesung Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit Falldarstellung
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (integrierter Kurs)	-Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik mit praktischen Übungen -Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde mit Demonstrationen -Vorlesung Zahnerhaltungskunde I
3. klinisches Semester	
Operationskursus I	-Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik mit praktischen Übungen -Vorlesung zum Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes - Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde mit Demonstrationen I (integrierter Kurs)	-Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I -Vorlesung Zahnersatzkunde I und II -Propädeutischer Kursus der klinischen Prothetik
Kursus und Poliklinik der Kieferorthopädischen Behandlung mit diagnostisch-therapeutischer Übung I	-Kursus der kieferorthopädischen Technik mit Demonstrationen -Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie
Haut- und Geschlechtskrankheiten für Zahnmediziner	
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	-Vorlesung Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit Falldarstellung -Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
Pathologisch-Histologischer Kursus für Zahnmediziner	-Vorlesung Allgemeine und spezielle Pathologie
4. klinisches Semester	
Operationskursus II	-Operationskursus I

Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde mit Demonstrationen II (integrierter Kurs)	-Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde mit Demonstrationen I
Kursus und Poliklinik der Kieferorthopädischen Behandlung mit diagnostisch-therapeutischer Übung II	-Kursus und Poliklinik der Kieferorthopädischen Behandlung mit diagnostisch-therapeutischer Übung I - Vorlesung Kieferorthopädie I und II
Kursus der klinisch-chemischen u. physikalischen Untersuchungsmethoden für Zahnmediziner	
5. klinisches Semester	
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	-Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde mit Kolloquium II (integrierter Kurs)	-Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde mit Kolloquium I -Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde mit Demonstrationen II

(3) Im zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von durchschnittlich 3178 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen 2114 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 840 Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt). Die an der Universitätsmedizin im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.

(4) Im Rahmen des klinischen Studienabschnitts werden an der Universitätsmedizin die folgenden Fächer als integrierte Kurse angeboten:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I mit Kolloquium I
- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen I
- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen II
- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II mit Kolloquium II

Es wird angestrebt, weitere Kurse in das integrative Konzept mit einzubeziehen. Vorlesungen im integrativen Konzept erlauben die Einbeziehung von Dozenten verschiedener medizinischer und zahnmedizinischer Fächer. Näheres regelt der Studienplan.

(5) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes der Zahnärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat.

C. Erwerb der Leistungsnachweise

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(3) Die semesterweise zentrale Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den Ersten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem dortigen Beauftragten und für den zweiten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin vorgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.
2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung, in deren Verantwortung die Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin

bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Zahnmedizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.

Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

5. Von diesen Regelungen ausgenommen sind pro Semester zwei Plätze für Studierende, die sich nach abgeschlossenem Medizinstudium in Ausbildung zur/zum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgin bzw. -chirurgen befinden. Bei mehr als zwei Bewerbungen entscheidet das Los.

(5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre.

(6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

(7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

§ 14

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

(1) Die jeweils verantwortliche Leiterin oder der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung prüft und bescheinigt den regelmäßigen Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur zahnärztlichen Vorprüfung und zur zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der

Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Es sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung im gleichen Semester nachzuholen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.

(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

§ 15

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

(1) Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der oder des Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.

(2) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden dringend empfohlenen Vorlesungen und Praktika.

(3) Mündliche und/oder praktische universitätsinterne Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(6) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

§ 16

Erleichterung bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die oder der Vorsitzende des universitätsinternen Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 17

Termine und Bekanntmachungen

(1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen und können an den Schwarzen Brettern der Einrichtungen ausgehängt werden. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.

(2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen Einrichtungen mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.

(3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Einrichtungen fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

(4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

§ 18

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

(1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut	(1)	für eine hervorragende Leistung
Gut	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat Medizin setzt für die universitätsinternen Prüfungen einen Prüfungsausschuss Zahnmedizin ein.

(2) Diesem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 19).

§ 21

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 22 Wiederholbarkeit

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen. Ein dreimaliges Nichtbestehen der Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung.

(2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 9 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Ressort Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Bewertung zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

D. Schlussbestimmungen

§ 23

Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Universitätsmedizin überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 24

Übergangsregelungen

Die Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2010/2011 oder später mit dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung oder nach bestandem ersten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung im Wintersemester 2010/2011 oder später mit dem zweiten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung beginnen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung bereits nach dem Studienplan für das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. August 1978- Az.: 953 Tgb. Nr. 285, erschienen im Amtsblatt des Kultusministeriums, 30. Jahrgang, Nr. 25 studieren, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung erst mit Beginn des zweiten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung bereits im zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung befinden, gilt der soeben genannte Studienplan für einen Zeitraum von 3 Jahren weiter.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 24 der Studienplan für das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. August 1978- Az.: 953 Tgb. Nr. 285, erschienen im Amtsblatt des Kultusministeriums, 30. Jahrgang, Nr. 25 außer Kraft.

Mainz, den 7. September 2010

Der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban

Anlage: Studienplan für den ersten und zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung

Veranstaltungen	SWS
Kerncurriculum	
Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (vorklinischer Bereich)	
Vorlesungen	
Chemie für Studierende der Medizin und Studierende der Zahnmedizin (1.Sem. und 2.Sem.)	7
Physik für Studierende der Medizin und Studierende der Zahnmedizin (1. und 2.)	7
Biologie (Zoologie) für Studierende der Medizin und Studierende der Zahnmedizin (1. und 2.)	4
Anatomie für Studierende der Zahnmedizin (1., 2. und 3.)	9
Histologie (1. oder 2.)	4
Entwicklungsgeschichte (Embryologie) (2. oder 3.)	2
Physiologie I und II (3. und 4. oder 4. und 5.)	10
Physiologische Chemie I und II für Studierende der Medizin und Studierende der Zahnmedizin (3. und 4. oder 4. und 5.)	10
Werkstoffkunde (1. und 5.)	4
Seminar zum chemischen Praktikum (1. oder 2.)	1
Seminar zum physikalischen Praktikum (1. oder 2.)	2
Seminar zum physiologischen Praktikum (4. oder 5.)	2
Seminar zum physiologisch-chemischen Praktikum (3. oder 4.)	2
Praktische Übungen	
Chemisches Praktikum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin (1. oder 2.)	4
Physikalisches Praktikum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin (1. oder 2.)	3
Präparierkurs für Studierende der Zahnmedizin (2. oder 3.)	8
Mikroskopisch-anatomischer Kursus für Studierende der Zahnmedizin (2. oder 3.)	6
Physiologisches Praktikum (4. oder 5.)	8
Physiologisch-chemisches Praktikum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin (3. oder 4.)	4
Kursus der technischen Propädeutik mit Demonstrationen (1.)	20
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen (3. bzw. 4.)	20
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen (5.)	20
Kursus der medizinischen Terminologie (1. oder 2.)	2
Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (klinischer Bereich):	
Vorlesungen	
Zahnersatzkunde für Kliniker I und II (6. und 7.)	6
Vorlesung zum Radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	1
Poliklinik der Zahnersatzkunde (8. und 9.)	4
Einführung in den propädeutischen Kursus der klinischen Prothetik (6.)	1
Einführung in die Okklusionslehre und Funktionsdiagnostik mit prakt. Übungen (10.)	1
Einführung in die Kieferorthopädie (6.)	2
Kieferorthopädie I und II (7. und 8.)	4
Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde (6.)	1
Berufskunde (8. oder 9.)	1
Einführung in die Zahnheilkunde (6.)	1
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (mit Falldarstellung) (6.)	4
Spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	2

II (9. und 10.)	
Spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II (7. und 8.)	2
Vorlesung zum OP-Kursus I und II (7. und 8.)	2
Einführung in den Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (6.)	2
Zahnerhaltungskunde I und II (7. und 10.)	6
Parodontopathien I und II (7. und 10.)	2
Medizinische Mikrobiologie für Studierende der Zahnmedizin (mit praktischen Übungen) (9. oder 10.)	1
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge für Studierende der Zahnmedizin (9. oder 10.)	2
Pharmakologie für Studierende der Zahnmedizin einschließlich Arzneiverordnungen I und II (9. und 10.)	6
Allgemeine Pathologie für Studierende der Zahnmedizin (6. und 7.)	2
Spezielle Pathologie für Studierende der Zahnmedizin (6. und 7. Semester)	2
Innere Medizin für Studierende der Zahnmedizin (8. und 9.)	2
Allgemeine Chirurgie für Studierende der Zahnmedizin (6.)	1
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde für Studierende der Zahnmedizin (9.)	1
Praktische Übungen	
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik mit praktischen Übungen (6.)	2
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (7., 8. und 10.)	12
Operationskurs I (8.)	3
Operationskurs II (9.)	2
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (6.)	2
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde mit Demonstrationen (6.)	21
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I mit Kolloquium ¹ (7.)	17,5
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II mit Kolloquium ² (10.)	17
Propädeutischer Kursus der klinischen Prothetik (6.)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen ³ (8.)	17,5
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen (9.)	20
Kursus der kieferorthopädischen Technik mit Demonstrationen (6.)	8
Kursus und Poliklinik der kieferorthopädischen Behandlung I mit diagnostisch-therapeutischen Übungen ⁴ (8.)	8
Kursus und Poliklinik der kieferorthopädischen Behandlung II mit diagnostisch-therapeutischen Übungen (9.)	8
Pathologisch-Histologischer Kursus für Studierende der Zahnmedizin (8.)	2
Haut- und Geschlechtskrankheiten für Studierende der Zahnmedizin (8.)	3
Kursus der klinisch chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden (9. oder 10.)	2
Chirurgische Poliklinik für Zahnmediziner (7.)	1
Wahlcurriculum	
Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (vorklinischer Bereich):	
Topographisch-anatomischer Demonstrationskursus für Studierende der Zahnmedizin (5.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	2
Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (klinischer Bereich):	
Klinische Visite: Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (10.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	1
Operationskurs III und Klinische Kieferchirurgie (8.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	4
Zwischenfälle während und nach zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen (6.-10.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	1
Kolloquium der klinischen Prothetik (10.)	1

(dringend empfohlene Veranstaltung)	
Kieferorthopädisches Kolloquium (10.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	2
Seminar: Psychologie in der zahnärztlichen Praxis (6.-10.)	1
Erkennung und Behandlung von Zwischenfällen in der Anästhesie (6.-10.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	1
Biomathematik, Medizinische Statistik und Dokumentation (6.-10.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	2
Ringvorlesung Implantologie (9.) (dringend empfohlene Veranstaltung)	2
Phantomkurs Implantologie (9. oder 10.)	1
¹ soll als integrierter Kurs angeboten werden	
² soll als integrierter Kurs angeboten werden	
³ soll als integrierter Kurs angeboten werden	
⁴ soll als integrierter Kurs angeboten werden	